

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

EINFÜHRUNGSARTIKEL: BEGRIFFSDEFINITIONEN

In diesen Bedingungen werden die folgenden Begriffe wie folgt definiert:

Verkäufer: Das oben genannte Unternehmen der Galloo-Gruppe, das die Produkte liefert oder Dienstleistungen erbringt, die Gegenstand des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden sind. Der Verkäufer darf gegebenenfalls nur eine Dienstleistung erbringen und kein Produkt verkaufen, wird aber im Folgenden Verkäufer im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt.

Kunde: Das Unternehmen, das eine Bestellung aufgibt oder einen Vertrag über den Kauf der vom Verkäufer angebotenen Produkte oder Dienstleistungen abschließt.

Tag: Kalendertag.

1. ALLGEMEINES

Allen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Kaufverträgen und Lieferungen des Verkäufers und generell allen vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehungen mit dem Verkäufer liegen diese allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben und/oder vereinbart, bringt jede Bestellung und/oder Unterzeichnung eines Vertrags mit dem Verkäufer mit sich, dass der Kunde die Anwendung dieser Bedingungen für alle laufenden und zukünftigen Bestellungen oder Vertragsverhältnisse vorbehaltlos akzeptiert. Die Anwendung etwaiger allgemeiner Einkaufsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen und der Kunde verzichtet vollständig auf diese.

2. ANGEBOTE

Sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, können alle Angebote vom Verkäufer ausnahmsweise innerhalb von zwei Tagen vor Lieferung storniert werden. Wenn ein Angebot eine begrenzte Gültigkeitsdauer hat oder unter Vorbehalt gemacht wird, wird dies im Angebot ausdrücklich erwähnt. Wenn im Angebot dessen Gültigkeitsdauer nicht erwähnt wird, beträgt diese 31 Tage ab dem Datum der Unterzeichnung des Angebots. Den Angeboten des Verkäufers können mehrere Dokumente zugrunde liegen. Offenkundige Fehler im Angebot sind für den Verkäufer nicht bindend und werden durch die korrekten sinngemäßen Angaben stillschweigend korrigiert. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer alle vom Kunden gewünschten Änderungen, soweit sie zumutbar sind, in sein Angebot aufnehmen, mit dem Recht einen angemessenen Preiszuschlag zu erheben.

Der Verkäufer ist nur an den Preis gebunden, der in einem speziell an den Kunden gerichteten Angebot angegeben ist, und nicht an ein Preisinformationsdokument wie Broschüre, Website, Preisliste, Preisverzeichnis, etc.

3. VERTRÄGE

Ein Vertrag mit dem Verkäufer kommt erst dann zustande, wenn der Verkäufer eine ihm übermittelte Bestellung des Käufers ausdrücklich angenommen oder wenn der Verkäufer dem Käufer eine Auftragsbestätigung zugesendet hat. Ein Vertrag gilt auch ab dem Zeitpunkt als zustande gekommen, zu dem die Ausführung der Lieferung oder die Erbringung der Leistung begonnen hat.

Sofern nicht anders vereinbart, versteht sich der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebene Preis ohne Steuern, ab Werk und ohne Verpackungs-, Transport- oder sonstige Nebenkosten.

Das Gewicht, das gewogene Gewicht und die gelieferte Tonnage können von den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung enthaltenen Angaben zu Gewicht, dem gewogenen Gewicht und der Tonnage im angemessenen Umfang abweichen.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten des Verkäufers aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Verkäufer das Eigentum an den verkauften Waren vor.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf dem Verkäufer gehörenden Waren erfolgen. Bei Pfändungen oder sonstigen Maßnahmen, die die Rückgabe von Produkten verhindern, hat der Kunde den Verkäufer innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des die Produkte blockierenden Ereignisses zu benachrichtigen und innerhalb der gleichen Frist eine weitere Garantie für den Ersatz des Eigentumsvorbehalts anzubieten.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Verkäufer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.

Innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung des Verkäufers, die Ware herauszugeben, muss der Kunde dem Verkäufer die noch in seinem Besitz befindlichen Produkte zur Verfügung stellen und die für diese Produkte anfallenden Transportkosten gehen zu seinen Lasten.

Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte sofort geltend machen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Kommt der Käufer dem Herausgabeverlangen des Verkäufers nicht nach, ist der Verkäufer zusätzlich berechtigt dem Käufer eine Vertragsstrafe von € 500,00 pro Tag ab dem Tag des Herausgabeverlangens in Rechnung zu stellen.

Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die in Artikel 8 Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Der Kunde hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung des Verkäufers alle Auskünfte zu erteilen, die eine Inanspruchnahme des Preises bei den Dritten ermöglichen, insbesondere die Identität der Dritten und die Höhe der Forderungen des Kunden gegen sie.

- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäss Artikel 8 Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Käufers um mehr als 10%, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach der Wahl des Verkäufers freigeben.

Die Produkte werden auf Kosten des Kunden aufbewahrt und dieser ist verpflichtet, die Produkte gegen alle Verlustrisiken zu versichern und dieses innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung des Verkäufers nachzuweisen.

5. LIEFERUNG

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk (ab Werk gemäß Incoterms 2010). Die Ware gilt ab Werk des Verkäufers als abgenommen.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt der Gefahrenübergang auf die Produkte, sobald diese das Werk des Verkäufers verlassen.

Haben die Parteien vereinbart, dass der Verkäufer für den Transport der Produkte verantwortlich ist, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Produkte an dem vom Kunden angegebenen Lieferort entladen wurden.

Solange der Verkäufer nicht über alle notwendigen Informationen verfügt, um die Bestellung abzuschließen, brechen die Lieferfristen nicht an.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die angegebenen Lieferfristen nur Richtwerte.

Die Lieferfristen werden unter der Annahme festgelegt, dass der Verkäufer keine Hindernisse bei der Lieferung hat. Überschreitungen der Lieferfristen werden dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt. Eine Überschreitung der Lieferfrist, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen ist, begründet in keinem Fall einen Rücktritt vom Vertrag und/oder eine Entschädigung. Ist in den besonderen Vertragsbedingungen eine Vertragsstrafe bei Überschreitung der Lieferfrist vorgesehen, so wird diese bei Überschreitung durch höhere Gewalt nicht fällig.

Der Kunde hat die Produkte innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abzuholen. Andernfalls behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Kaufpreis (des nicht abgeholteten Teils) ohne vorherige Inverzugsetzung zu verlangen. Bleibt der Kunde dennoch Schuldner des Kaufpreises, gelten die Produkte als angenommen. Der Verkäufer lagert die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden und der Kunde trägt die Kosten der Lagerung und Konservierung. Ist keine Lieferfrist vereinbart, gilt die vorstehende Bedingung auch dann, wenn die Produkte nicht innerhalb eines Monats nach der Aufforderung des Verkäufers an den Kunden, die Produkte abzuholen, abgeholt wurden.

6. REKLAMATIONEN UND HAFTUNG

Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen und, wenn er Mängel feststellt, den Verkäufer unverzüglich,

spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen nach Lieferung der Produkte schriftlich darüber zu informieren.

Die Reklamation muss die Details der betroffenen Produkte und eine Beschreibung mit Fotos zur Verdeutlichung der festgestellten Mängel enthalten und innerhalb der gesetzten Fristen gesendet werden. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

Der Verkäufer haftet in keinem Fall für Schäden, die auf Transport, unsachgemäßen Gebrauch oder Fahrlässigkeit des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind.

Erweist sich die Reklamation als berechtigt und dem Verkäufer zuzurechnen, so kann dieser, ohne dass der Kunde der vorgeschlagenen Nacherfüllung widersprechen kann, wahlweise:

- Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung);
- Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung);
- Entschädigung des Kunden für die mangelhaften Produkte, wobei die Haftung des Verkäufers in keinem Fall den Rechnungsbetrag der betreffenden Produkte übersteigt,

leisten.

Die Reklamation berechtigt den Kunden nicht zur Zahlungsverweigerung oder zur Verrechnung mit Gegenforderungen. Der Kunde bleibt zur Zahlung des Preises einschließlich der mangelhaften der Produkte verpflichtet.

Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zB für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.

7. HÖHERE GEWALT

Kann der Verkäufer seiner Lieferverpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommen, ist er wahlweise berechtigt, den nicht erfüllten Teil des Vertrags außergerichtlich zu kündigen oder auszusetzen, solange die Erfüllung seiner Verpflichtung unmöglich ist. Im Falle höherer Gewalt ist der Kunde nicht berechtigt, eine Entschädigung vom Verkäufer zu verlangen. Dieser kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden und der Kunde hat nicht das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Als höhere Gewalt gelten neben rechtlichen und juristischen Definitionen alle äußeren und unvorhersehbaren Ursachen einschließlich Streiks im Unternehmen des Verkäufers oder Dritter, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, derentwegen er aber nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

8. BEZAHLUNG

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und in Euro auf das vom Verkäufer angegebene Bankkonto zu zahlen.

Beanstandungen im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung müssen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als richtig und anerkannt.

Bei Zahlungsverzug wird der Rechnungsbetrag bzw. der Restbetrag automatisch und ohne separater Inverzugsetzung mit 12 % p.a. vom Fälligkeitsdatum der betreffenden Rechnung bis zum Tag der vollständigen Zahlung verzinst.

Bleibt eine Rechnung länger als 30 Tage nach Fälligkeit ganz oder teilweise unbezahlt, so hat der Verkäufer auch 48 Stunden nach vorheriger Inverzugsetzung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12 % des fälligen Betrages, mindestens jedoch € 750,00. Im Falle eines Gerichtsverfahrens werden die anfallenden Mehrkosten zu dieser pauschalen Entschädigung hinzugerechnet.

Die Nichtzahlung einer Rechnung am Fälligkeitstag kann dazu führen, dass die für andere Lieferungen eingeräumte Zahlungsfrist aufgehoben wird und alle ausstehenden Rechnungen sofort fällig werden.

Der Verkäufer hat das Recht, die weiteren oder bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Rechnungen, einschließlich der Kosten und Zinsen, auszusetzen, zu stornieren oder zu verweigern.

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine eventuelle Gegenforderungen ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers mit den Forderungen des Verkäufers zu verrechnen.

Soweit und ab dem Zeitpunkt, zu dem die strukturierte elektronische Rechnungsstellung über das Peppol-Netzwerk für beide Parteien gesetzlich zulässig oder operativ verfügbar ist, gilt Folgendes: Der Anschluss einer Partei an das Peppol-Netzwerk gilt als unwiderrufliche Zustimmung zum Versand und Empfang strukturierter elektronischer Rechnungen, die zwischen den Parteien die einzig rechtlich gültigen Rechnungen darstellen. Sofern sich eine Partei nicht rechtzeitig beim Peppol-Netzwerk angemeldet hat, kann eine andere gesetzlich zulässige Versandart der Rechnung verwendet werden. Jede Partei ist eigenständig verantwortlich für die Konfiguration, die Verfügbarkeit und das ordnungsgemäße Funktionieren ihres Peppol-Zugangs sowie für ihre internen Prozesse. Der Nichterhalt, der verspätete Erhalt oder der Verlust einer Rechnung infolge eines technischen, organisatorischen oder internen Problems bei einer Partei hat keinerlei Einfluss auf die Gültigkeit der Rechnung und kann unter keinen Umständen einen Zahlungsaufschub oder eine Zahlungsverweigerung rechtfertigen. Eine Rechnung gilt als empfangen, sobald sie vom Peppol Access Point der empfangenden Partei technisch akzeptiert wurde, unabhängig davon, ob diese Partei die Rechnung tatsächlich eingesehen hat. Alle Geldbußen, Sanktionen, Zinsen, Kosten oder sonstigen Folgen, die sich aus einer nicht konformen Rechnungsstellung oder aus der Nichteinhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen zur elektronischen Rechnungsstellung ergeben, gehen ausschließlich zu Lasten der Partei, die den Verstoß begangen hat, unbeschadet der sonstigen Rechtsmittel, über die die andere Partei verfügt.

9. AUSDRÜCKLICHE AUFLÖSUNGSKLAUSEL

Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht, kann der Verkäufer innerhalb von 48 Stunden nach schriftlicher Inverzugsetzung und unbeschadet des Entschädigungsanspruchs, die Erfüllung seiner Vertragspflichten aussetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Der Entschädigungsanspruch beträgt pauschal 30 % des Preises der nicht gelieferten Ware. Der Verkäufer behält das Recht, eine höhere Entschädigung geltend

zu machen, wenn er das Vorhandensein und den Umfang des tatsächlichen Schadens nachweist, sowie daneben das Recht, die unbezahlte Ware zurückzuverlangen.

Verschlechtert sich nach Vertragsabschluss, aber vor Auslieferung der Produkte die Vermögenslage des Kunden erheblich, behält sich der Verkäufer das Recht vor, innerhalb von 48 Stunden nach schriftlicher Inverzugsetzung den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen oder die Zahlungsbedingungen zu ändern.

10. ANWENDBARES RECHT - ZUSTÄNDIGES GERICHT

Für alle Verträge zwischen den Parteien gilt das Recht am Sitz des Verkäufers.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Kunden unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem der Verkäufer seinen Sitz hat. Letzterer behält sich jedoch die Möglichkeit vor, das zuständige Gericht am Wohnsitz des Kunden anzurufen.

11. HAFTUNG - ENTSCHÄDIGUNG

Der Vertragspartner erfüllt den Vertrag vollständig auf eigenes Risiko. Der Vertragspartner haftet für jeden Schaden, der Galloo oder dritten infolge oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags erleidet, unabhängig davon, ob dieser Schaden durch den Vertragspartner selbst, sein Personal oder andere natürliche oder juristische Personen verursacht wird, die der Vertragspartner vertraglich oder außervertraglich in die Ausführung des Vertrags einbezieht.

Bei Anwendung des belgischen Rechts :

- Der Vertragspartner von GALLOO verzichtet auf die Anwendung von Artikel 6.3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und muss in jedem Vertrag mit einem Hauptgläubiger vorsehen, dass dieser Hauptgläubiger auf die Anwendung von Artikel 6.3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzichtet und jedem nachfolgenden Hauptgläubiger die gleiche Verpflichtung auferlegt. Wenn diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, ist der Vertragspartner verpflichtet, GALLOO schadlos zu halten.
- Die Hilfsperson von GALLOO kann, wenn sie dem Vertragspartner von GALLOO bei der Erfüllung seines Vertrags einen Schaden zufügt, nicht auf der Grundlage von Buch 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haftbar gemacht werden, außer wenn es sich handelt um ein vorsätzliches Verschulden und/oder ein Verschulden, das die physische oder psychische Integrität betrifft.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Unanwendbarkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Nicht anwendbare Bestimmungen werden automatisch durch Bestimmungen ersetzt, die zu einer ähnlichen Anwendung führen.

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser allgemeinen Bedingungen ist der französische Text maßgebend.

ZUR GENEHMIGUNG

(Name + Stempel des Verkäufers)

Die allgemeinen Verkaufsbedingungen werden für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verkäufe akzeptiert und vereinbart:

Für den Kunden:

Name und Vorname:
Funktion
Datum

Unterschrift + Firmenstempel des Kunden